

**Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts Darmstadt**

Darmstadt, den [REDACTED].2026

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts

Ehrenamtliche RichterIn: [REDACTED]

Ehrenamtlicher Richter: [REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Proz.-Bev.:
Ghendler, Ruvinskij Rechtsanwälte PartG mbB,
Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Proz.-Bev.:
[REDACTED]

erschien(en) bei Aufruf

[REDACTED]

1. der Kläger und Herr Rechtsanwalt Glitsch
2. für die Beklagte unter Vorlage einer Vollmacht: Frau Syndikusrechtsanwältin
[REDACTED]

Die Parteien verhandelten zur Sach- und Rechtslage.

Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ungekündigt fortgesteht und insbesondere nicht durch die Kündigung der Beklagten vom [REDACTED].2025 aufgelöst worden ist.

2. Die Beklagte verpflichtet sich, das Arbeitsverhältnis bis einschließlich Januar 2026 ordnungsgemäß abzurechnen und Gehaltszahlungsansprüche auszusahlen.
3. Das Arbeitsverhältnis wird auch weiterhin ordnungsgemäß abgerechnet, sobald Auskunft über anderweitigen Verdienst ab Februar 2026 erteilt worden ist.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungsverpflichtung besteht für Dezember 2025 in Höhe von 2.964,06 EUR (in Worten: Zweitausendneunhundertvierundsechzig und 06/100 Euro) brutto und für Januar 2026 in Höhe von 2.964,06 EUR (in Worten: Zweitausendneunhundertvierundsechzig und 06/100 Euro) brutto abzüglich 416,67 EUR (in Worten: Vierhundertsechzehn und 67/100 Euro) brutto.
5. Mit diesem Vergleich ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
6. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Vom Tonträger vorgespielt
und genehmigt

Der Klägervertreter beantragte die Festsetzung des Gegenstandswertes.

Nach Anhörung des Klägers

b.u.v.

wird der Gegenstandswert für die Klage und für den Vergleich für die anwaltliche Gebührenberechnung auf jeweils 11.439,47 Euro (Bruttoquartalsvergütung für den Kündigungsschutzantrag sowie Wert der Zahlungsanträge) festgesetzt.

Die Beklagtenvertreterin forderte den Kläger auf, morgen, den 26. Februar 2026, um 9:00 Uhr morgens in der Niederlassung [REDACTED] zur Einteilungsbesprechung zu erscheinen.

[REDACTED]
Direktorin des Arbeitsgerichts

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen elektronischen
Datenaufzeichnung